

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 57 (1960)

Heft: (6)

Rubrik: B. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Verschiedenes

Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Aus einem Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. April 1960 an den Staatsrat des Kantons Freiburg betr. Übernahme von Spitalkosten, im Fall dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.*

Frau J. geb. 1900, von B./FR, wohnhaft in B./BE mußte am 18. April 1959 wegen pyelonephritischer Schrumpfnieren in ein bernisches Spital aufgenommen werden. Der Spitalarzt bezeichnete die Dauer der Hospitalisierung als unbestimmt; die Patientin war transportfähig. Unsere Fürsorgedirektion forderte die zuständige heimatliche Armenpflege, der die Familie J. von früher her als unbemittelt bekannt ist, am 21. Mai 1959 gemäß Art. 45, Abs. 3 BV auf, für die Kosten der Hospitalisierung, nämlich Fr. 8.— im Tag und allfällige Nebenauslagen, ab 2. Juni 1959 Gutsprache zu leisten. Die heimatliche Armenpflege leistete am 1. Juni 1959 die verlangte Gutsprache «pour autant qu'il ne s'agisse pas d'une assistance passagère». Frau J. starb am 18. Juni 1959 im Spital an den Folgen ihrer schweren Erkrankung.

Unter Hinweis auf die Bedingung, unter welcher die Gutsprache geleistet worden ist, lehnte die heimatliche Armenpflege es ab, der wohnörtlichen Armenbehörde die Spitalkosten von Fr. 253.60 zu bezahlen, wobei geltend gemacht wurde, daß die Unterstützungsbedürftigkeit infolge des Todes der Bedürftigen einen vorübergehenden Charakter erhalten habe und daher vom Wohnkanton zu tragen sei. Diese Auffassung können wir nicht teilen.

Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, daß dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45, Abs. 3 BV, dann vorliege, wenn die Ursache der Bedürftigkeit dauernder Natur ist. Wir verweisen auf die von *Python*, «La jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'assistance intercantonale», S. 16–18, zitierten Entscheide. Frau J. mußte auf Kosten der Armenpflege wegen ihrer Erkrankung an einer Schrumpfnieren hospitalisiert werden, also wegen einer schweren chronischen Erkrankung eines lebenswichtigen Organes, die erfahrungsgemäß immer eine langdauernde Spitalbehandlung erfordert. Es war damit zu rechnen, daß die Hospitalisierung und somit auch die Unterstützungsbedürftigkeit der Frau J. lange Zeit dauern werde. Demnach handelte es sich um einen dauernden Unterstützungsfall, und die Unterstützungspflicht oblag dem Heimatkanton. Daß die Unterstützung dann infolge des Todes der Unterstützten nur noch kurze Zeit dauerte, ändert am Charakter des Unterstützungsfalles nichts. Der baldige Tod der Unterstützten war ein Ereignis, das beim Beginn der Unterstützung in keiner Weise vorauszusehen war. Die Art der Erkrankung, also die Ursache der Bedürftigkeit, ließ eine lange Dauer der Unterstützung voraussehen, und dies ist entscheidend für die Frage, ob die Unterstützungspflicht dem Heimatkanton oder dem Wohnkanton oblag.

Heimatlicherseits wird freilich auf den Unterstützungsfall des 85jährigen, bernischen Kantonsangehörigen B. in M./FR verwiesen, der vom 22. Dezember 1959 bis 13. Februar 1960 wegen insuffisance cardiaque hospitalisiert war. Hier hat unsere Fürsorgedirektion in der Tat die Übernahme der Spitalkosten abgelehnt, weil laut Arzzeugnis vom 28. Januar 1960 der Kranke erst ab 2. Februar 1960 transportfähig war und die Spitalbehandlung von diesem Tage an nur noch 10 bis 14 Tage dauern sollte. Damit stand, im Gegensatz zum Fall der Frau J., von vornherein fest, daß nur noch eine vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit bestand. Die Unterstützungspflicht oblag also nicht dem Heimatkanton. In

der Tat konnte B., wie der Arzt es vorausgesehen hatte, am 13. Februar 1960 aus dem Spital entlassen werden. Hätte das Arzzeugnis vom 28. Januar 1960 dahin gelautet, daß B. noch für unbestimmte, längere Zeit spitalbedürftig sei, so hätte unsere Fürsorgedirektion für die Spitalkosten Gutsprache geleistet, und sie hätte sie auch dann eingelöst, wenn der Kranke wider Erwarten nach 14 Tagen gestorben wäre oder als geheilt hätte entlassen werden können.

Schweiz

Abkommen mit Frankreich über die Heimschaffung Minderjähriger. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wendet sich in einem Kreisschreiben vom 3. Mai 1960 an die Justiz- und Polizeidirektionen und die Fürsorgedirektionen der Kantone und ersucht diese bis 15. Juni 1960 um Stellungnahme zur Frage eines Abkommens mit Frankreich über die Heimschaffung Minderjähriger. Die Schweizerische Botschaft in Paris mußte sich in den letzten Jahren mit zahlreichen derartigen Fällen befassen. Es handelt sich vorwiegend um Kinder und Jugendliche, die aus Anstalten oder dem Elternhaus nach Frankreich geflüchtet und gefährdet sind. Bei näherer Prüfung des ganzen Problems tauchen eine ganze Reihe ungelöster Fragen auf. Das gegenwärtige Verfahren vermag nicht zu befriedigen. Ein Abkommen zwischen Frankreich und der Schweiz, ähnlich jenem zwischen Frankreich und Belgien, scheint erstrebenswert. Verschiedene Fachorganisationen haben bereits den Abschluß eines Abkommens befürwortet. Sobald sich die Kantone zur Sache positiv geäußert haben, sollen mit Frankreich Verhandlungen eingeleitet werden.

Literatur

Sandmeier Francis. Die berufliche Eingliederung Behinderter in der Schweiz.

Der Autor ist Leiter der Regionalstelle Bern der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Alt Bundesrat Dr. W. Stampfli hat ein Vorwort dazu geschrieben. Die Broschüre gibt einen vorzüglichen Überblick über die Eingliederungsarbeit, wie sie sich in den letzten Jahren in unserem Lande entwickelt hat. Die Erfahrungen eines bewährten Praktikers auf dem Gebiete der Berufsberatung und Stellenvermittlung Behinderter sind es sicher wert, daß sie allen jenen Kreisen, die sich mit der eidgenössischen Invalidenversicherung befassen, zugänglich gemacht werden. Die ansprechende Broschüre wurde durch Invalide in der «Milchsuppe» vervielfältigt und gebunden. Die Broschüre ist erhältlich beim Sekretariat SAEB, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft, Seestraße 161, Zürich 2, zum Preise von Fr. 3.-.

Wyss R., Dr. med., Waldau (Bern). *Wie sieht der Psychiater die Aufgabe der Fürsorgerin im psychiatrischen Spital?* Der Verfasser hebt hervor, daß die Fürsorgerin in einem psychiatrischen Spital für die Patienten so recht die Vermittlerin sei zwischen der im wesentlichen nach außen abgeschlossenen, uniformierten Anstalt und der Außenwelt. Für die Regelung von Wäschenachschub und Gutsprachen sollte die Fürsorgerin nicht in Anspruch genommen werden; auch nicht für diagnostische Erhebungen. Als Hauptaufgabe erwachsen ihr die Placierungen in geeignete Arbeitsstellen und Betreuung der Patienten in Pflegefamilien, Lohnverwaltungen für die Nachtpatienten, die tagsüber einer Arbeit nachgehen usw.

In VESKA-Zeitschrift (Verband Schweizerischer Krankenanstalten), Nr. 9 vom September 1959, S. 739–740, Aarau.